



Spesenreglement

(Genehmigt an der Clubversammlung vom 27.10.2021)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Dokument die männliche Form verwendet.

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Spesenvergütung an Mitglieder der SAC Sektion Pilatus, welche im Auftrag des Vereins eine Tätigkeit ausüben.

Die JO der Stammsektion und die Ortsgruppen können die Spesenansätze übernehmen oder tiefere Ansätze für die gleiche Funktion festlegen.

2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten persönliche Auslagen, welche einem Vereinsmitglied in Ausübung seiner Tätigkeit für seinen Verein angefallen sind: Homeoffice (Papier, Druckerpatronen, anderes Büromaterial, Porti, Medienkosten etc.), Fahr- und Parkkosten, Verpflegung und Unterkunft.

Entschädigungen, die über dieses Spesenreglement hinausgehen, gelten als Lohnzahlungen. Die Abgeltung von Zeitaufwand gehört nicht zu den Spesen.

Auslagen für gesellschaftliche Anlässe innerhalb der Sektion (nicht persönliche Geschenke etc.) und Repräsentationsaufgaben im Rahmen der Funktion (nicht persönliche Geschenke, Einladungen etc.) sowie Ausgaben zur Beschaffung von Material (Geräte, Werkzeuge, Arbeitsmaterial etc.) gelten nicht als Spesen und werden gegen Originalquittungen abgerechnet.

3. Pauschale Spesenvergütungen

Jahrespauschalen:

Präsident	CHF 1'000
Ressortleiter	CHF 200
Leiter Geschäftsstelle	CHF 1'000
Verantwortliche der Ressorts	CHF 100
Rechnungsrevisoren	CHF 100
Administrative Unterstützung (Hallenklettern, Kurse, Mitgliederwesen, Korrektorat etc.)	CHF 100

Einsatzpauschalen: (fachlich qualifizierte Freiwilligenarbeit 2,5 – 3 Std.)

Leitung Sonntagabend-Klettern	CHF 30 / Einsatz
Leitung Klettern 50+	CHF 30 / Einsatz
Dirigent Clubchor	CHF 30 / Einsatz
Leitung Skiturnen / Fitnesstraining	CHF 30 / Einsatz
Verpflegungspauschale bei Tageskursen	CHF 20

4. Spesenvergütung nach Aufwand

4.1 Vorstandsmitglieder, Verantwortliche und Sektionsmitglieder erhalten eine Spesenentschädigung für die Teilnahme an offiziellen Anlässen wie Abgeordnetenversammlung, Tagungen und ressortinternen Sitzungen, sofern sie nicht unter Pauschalspesen abgegolten werden.

Für Vorstands- und Kommissionssitzungen können Fahrspesen abgerechnet werden.

- Vergütung der effektiven Auslagen für Verpflegung, Unterkunft
- Gewöhnliches Halbtax Billett 2. Klasse
- Fahrspesenentschädigung CHF -.60 / km (wenn möglich mit Fahrgemeinschaften)

4.2 Hüttenchefs und Hüttenwerker

- Vergütung der effektiven Auslagen für Verpflegung und Getränke in sektionseigenen Hütten. Die Übernachtungen werden nicht abgerechnet.
- Gewöhnliches Halbtax-Billett 2. Klasse
- Fahrspesenentschädigung CHF -.60 / km (wenn möglich mit Fahrgemeinschaften)

4.3 ¹

5. ²

6. Abrechnungen

Die Abrechnungen sind laufend, jedoch spätestens bis am 10. Januar an den Ressortleiter Finanzen einzureichen.

Bei der Abrechnung der effektiven Spesen sind wenn möglich Quittungen und Kaufbelege beizulegen.

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern am 25.03.2021 genehmigt.

Das Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 16.02.2021 in Kraft gesetzt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Clubversammlung. Es ersetzt dasjenige vom 24.11.2009.

Für die Einhaltung des vorliegenden Reglements sind die Ressortleiter verantwortlich.

Luzern, 27.10.2021

Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Pilatus



Andreas Müller
Präsident



Martin Weber
Ressortleiter Finanzen

¹ Ziff. 4.3 aufgehoben mit Art. 35 Abs. 2 lit. a des Kurs- und Tourenreglements vom 28. April 2023, mit Wirkung seit 1. Januar 2024.

² Ziff. 5 aufgehoben mit Art. 35 Abs. 2 lit. a des Kurs- und Tourenreglements vom 28. April 2023, mit Wirkung seit 1. Januar 2024.